



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.07.2017

|             |  |
|-------------|--|
| Fachbereich | Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement |
| Fachdienst  | Zentrale Dienste                                   |

| Beratungsfolge             | Termin     | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 10.10.2017 | vorberatend     |
| Stadtrat                   | 17.10.2017 | beschließend    |

### Änderung der Hauptsatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung wird in der der Drucksache Nr. 630 als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

| konsumtive Aufwendungen  |             |            |  |
|--|-------------|------------|--|
|  | erstes Jahr | Folgejahre | Bemerkungen:   |
| Erträge  |             |            |  |
| Aufwendungen   |             |            |  |
| <b>Haushaltsbelastung</b>  | <b>0 €</b>  | <b>0 €</b> | einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/> |
| Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt                                   |             |            | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>           |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/> | Betrag:     | Deckung:   |  |

#### Sachdarstellung:

Bereits zum 01.01.2017 ist die zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung in Kraft getreten. Hierin ist im neu aufgenommenen § 3 a „Ersatz des Verdienstausfalles“ geregelt, dass der Regelstundensatz nunmehr 8,84 € und der Höchstbetrag 80,00 € beträgt.

Entgegen der Annahme, dass es sich um einen Rahmen handelt, innerhalb dessen sich die Stundensätze für Verdienstausfall bewegen dürfen, wurde von Seiten des Städte- und Gemeindebundes klargestellt, dass es sich bei dem Regelstundensatz um einen Mindestregelstundensatz handelt, der nicht unter- jedoch überschritten werden darf. Der Höchstbetrag wird hingegen durch die Entschädigungsverordnung abschließend geregelt und darf in der Hauptsatzung nicht abweichend festgelegt werden.

Die Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) ist daher entsprechend anzupassen. Für die Mandatsträger, die berechtigt sind, Verdienstausfall zu beantragen, wird aufgrund der für das Jahr 2017 vorliegenden Erklärung ihres glaubhaft gemachten Einkommens der Stundensatz für den

Ersatz des Verdienstausfalles neu berechnet. Auf Antrag kann der Differenzbetrag für die in 2017 bereits abgerechneten Sitzungen nachgezahlt werden.

Haarmann

Anlage(n):

(1) 16DS0630 Anlage Änderung Hauptsatzung 2017